

# Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.  
Pränumerationspreis viertel-  
jährlich 60 Rpf., durch die  
Post bezogen 75 Rpf.



Inserate werden bis Donner-  
stag Mittag in der Expedition  
angenommen und kostet die ge-  
spaltene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

N<sup>o</sup> 32.

Dels, den 27. Juli 1877.

15 Jahrg.

## U n t e r e r T h e i l.

### A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Nro. 252. Breslau, den 18. Juni 1877.

#### Bekanntmachung,

betreffend die geschäftliche Behandlung der  
Polizei-Verordnungen.

Nachdem in Gemäßheit der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 an Stelle der Bezirksregierung der Oberpräsident über die Art der Verkündung ort-, amts- und kreispolizeilicher Verordnungen, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen hat, verordne ich auf Grund des § 82 dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

I. Bezüglich der Form. 1) Der kreispolizeiliche Erlaß muß ausdrücklich auf das Gesetz vom 11. März 1850 und auf § 78 der Kreisordnung Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß er mit Zustimmung des Kreis Ausschusses ergangen sei. 2) Der amtspolizeiliche Erlaß muß ausdrücklich auf den § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und auf den § 62 der Kreisordnung Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß er mit Zustimmung des Amtsausschusses ergangen, oder im Falle der Versagung dieser Zustimmung, diese Letztere durch den Kreis Ausschuß ergänzt worden sei. 3) Der Erlaß der städtischen Polizei-Behörde muß ausdrücklich auf den § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß er nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande resp. dem Magistrate ergangen sei.

Ist zu den Erlässen ad 2 und 3 die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich, so ist die Genehmigungsklausel bei der Publikation des Erlasses mit zum Ausdruck zu bringen.

In allen obigen Fällen muß der Erlaß ausdrücklich als Polizei-Verordnung resp. als Polizei-Reglement bezeichnet sein, sowie die Androhung einer Strafe für deren Nichtbeachtung resp. eine Hinweisung auf die betreffende Strafbestimmung des Strafgesetzbuches enthalten.

II. Bezüglich der Verkündigungsart. Die Verkündigung der kreispolizeilichen Erlasse muß durch das Kreisblatt —, der amtspolizeilichen, gleichviel ob dieselben den ganzen Amtsbezirk oder nur einzelne Theile desselben umfassen, durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag, Aushang an den dazu in den Gemeinde- bzw. Gutsbezirken bestimmten Stellen, erfolgen. Der Anschlag, Aushang hat mindestens 3 Tage zu dauern.

Die Verkündigung der von den städtischen Polizeiverwaltungen ergehenden Erlasse in denjenigen Städten, in welchen ein Stadt- oder Lokalblatt als amtliches Organ der städtischen Behörde anerkannt ist, muß durch dieses, — in Ermangelung eines solchen aber ebenfalls durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Anschlag — Aushang am Rathhause oder an der hierfür bestimmten Stelle erfolgen.

III. Die Gültigkeit der Polizei-Verordnung beginnt, sofern hierfür ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit Ablauf des vierten Tages nach dem Tage, an welchem das betreffende Kreis- bzw. Stadtblatt ausgegeben und bezüglich der amtspolizeilichen Verordnungen, nachdem außerdem deren Anschlag (Aushang) während des ad II. vorgeschriebenen Zeitraums stattgefunden hat.

IV. Erachtet die Behörde aus besonderen Gründen es für angemessen, die von ihr erlassene Polizei-Verordnung sofort in Kraft treten zu lassen, so erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis hierauf die Publikation durch Anschlag, Aushang, an der in den Gemeinde-, bzw. im Gutsbezirke dazu bestimmten Stelle. In diesem Falle erlangt die Polizei-Verordnung sofort nach dem Anschlage, Aushange, gesetzliche Kraft.

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizei-Verordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Anstellung oder Anheftung einer die Polizei-Verordnung enthaltenden Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst üblichen Arten der Publikation von Polizei-Verordnungen durch Ausruf, Verlesen u. werden durch vorstehende Bestimmungen weder berührt noch ausgeschlossen, doch ist die Gültigkeit der Polizei-Verordnungen von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

VII. Die Seitens der Königlichen Regierungen — in Betreff der Publikation der orts-, amts- und kreispolizeilichen Verordnungen — erlassenen Anordnungen bezw. Bekanntmachungen und zwar: für den Regierungs-Bezirk Oppeln vom 23. Juni 1874 (Amtsblatt Seite 222), für den Regierungs-Bezirk Breslau vom 17. October 1859 (Amtsblatt Seite 253) und 15. März 1874 (Amtsblatt Seite 175), für den Regierungs-Bezirk Liegnitz vom 28. Januar 1874 (Amtsblatt Seite 34) werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. v. Puttkamer.

Dels, den 20. Juli 1877.

Vorstehende, im Stück 27 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1877 abgedruckte Bekanntmachung bringe ich hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir von jeder erlassenen oder abgeänderten Polizeiverordnung je 2 Exemplare zugehen zu lassen, wovon das eine Exemplar für die hiesigen, das andere für die Acten des Königlichen Ober-Präsidenten bestimmt ist.

Nro. 253. Breslau, den 23. Juli 1877.

Zur Verhütung einer Einschleppung und Weiterverbreitung der in den Kreisen Beuthen und Arnowitz D./S. ausgebrochenen Rinderpest ist es dringend notwendig, daß die Rindvieh-Verladungen auf Eisenbahnen, sowie auch die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Auslande auf's schärfste Seitens der zuständigen Behörden und Beamten überwacht werden.

In Betreff der Rindvieh-Verladungen auf Eisenbahnen verweisen wir auf die diesbezüglich angeordneten Beschränkungen (Amtsbl.-Verordn. vom 24. März 1877 Seite 104 und vom 25. Mai 1877 Seite 186) und bemerken, daß die vorgeschriebenen Ermittlungen in jedem einzelnen Falle in zuverlässigster Weise anzustellen, die Bescheinigungen und Atteste aber jedesmal aufs genaueste und insbesondere dahin zu prüfen seien, ob die Viehstücke durch mindestens 4 Wochen am Orte sich befunden haben.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und andern Wiederkäuern aus dem Auslande bleibt die im Amtsblatt 1877 Seite 159 publicirte Verordnung vom 8. Mai 1877 in Gültigkeit.

Die Herren Landräthe (den Herrn Polizei-Präsidenten) veranlassen wir, den Ihnen unterstellten Polizei- und Veterinärbeamten die genaueste Beachtung der vorstehend bezeichneten Verordnungen zur Pflicht

zu machen und diesbezüglich erbetene Anweisung zugehen zu lassen.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.

Sach.

Dels, den 26. Juli 1877.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises, um sich genau darnach zu achten.

Nr. 254. Dels, den 25. Juli 1877.

Betreffend die Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Lasten bei Grundstückstheilungen.

Nach den §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen, werden die aus dem Kirchen- und Pfarrverbände entspringenden Lasten in evangelischen Gemeinden durch den Gemeindefiskus, in katholischen Gemeinden durch den Kirchenvorstand, die aus dem Schulverbände entspringenden Lasten durch den Schulvorstand, die aus dem Gemeindeverbände entspringenden Lasten, vorbehaltlich der Vorschriften in den §§ 11 bis 13 des Gesetzes über die Landgemeindevorfassungen vom 14. April 1856 durch den Gemeindevorsteher vertheilt. Die Vertheilung wird in urkundlicher Form festgesetzt. Sie ist den Betheiligten und, wenn Patronatslasten zur Vertheilung kommen, auch der Patronatsaufsichtsbehörde bekannt zu machen. Innerhalb ein und zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten und der Patronatsaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Dieselbe ist bei dem Kreisausfusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgericht anzubringen.

Der Vertheilung nach diesem Gesetze bedarf es hinsichtlich der genannten Lasten nicht, wenn dieselben:

- auf Gebäuden, Bauplätzen, Hoffstellen oder Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt ruhen, oder wenn sie
- von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder Größe, oder
- nach Verhältnis der Staatssteuern aufzubringen sind, oder
- wenn im Falle der Vertauschung von Grundstückstheilen deren Eigentümer unter Zustimmung der Abgabeberechtigten und der betreffenden Vorstände in die wechselseitige Lastenübertragung auf die Tauschstücke willigen. —

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen werde ich, nunmehr die hier eingehenden Dismembrationsfachen den resp. Gemeindevorständen behufs Vertheilung der Communallasten, und zur Abgabe an die betreffenden Kirchen- und Schulvorstände, behufs Regulirung der Kirchen-, Pfarr- und Schulverbandslasten zufertigen.

Ueber das Verfahren bei Regulirung der

Lasten und Abgaben geben die §§ 10—13 der Instruction vom 10. März 1877, außerordentliche Beilage zu Nr. 16 des Amtsblattes der Königlich-Preussischen Regierung zu Breslau, abgedruckt im Kreisblatt pro 1877 No. 21 Seite 84—87, näheren Aufschluß, und ersuche ich die Gemeindekirchenräthe, die Kirchen- und Schul-, sowie die Gemeindevorstände des Kreises, sich mit den gegebenen Bestimmungen gehörig bekannt zu machen.

In welcher Weise die betreffenden Regulirungspläne aufzustellen sind, ergibt das aus der außerordentlichen

Beilage zu Nr. 16 des Regierungs-Amtsblattes Seite 9 unten abgedruckte Formular.

Schließlich veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises unter Bezugnahme auf § 10 ad b und c des Gesetzes vom 25. August 1876, binnen 4 Wochen eine Nachweisung darüber einzureichen, nach welchem Verhältnisse die aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Verbande entspringenden Lasten thatsächlich aufgebracht werden, um festzustellen, in welchen Verbänden eine Regulirung der Abgaben und Lasten überhaupt nicht erforderlich ist.

### Plan

zur Vertheilung der von dem zu Folge Auflassung vom ..... getheilten Grundstück Nr. .... des Grundbuches zu ..... an die Kirche und Pfarre in ..... zu entrichtenden Abgaben.

Name, Vorname und Wohnort der Eigentümer.	Nr. des Grundbuches.	Flächen-Inhalt.			Rentenort (Domainen) Rente nach dem Rentenvertheilungsplan vom	Dingliche Abgaben an die Kirche.			Dingliche Abgaben an den Pfarrer u. a. d. Organisten.			Bemerkungen.
		Pect.	Ar.	Qu. mtr.		Baare Geld- und Natural-Beiträge.	Spann- Dienste.	Hand- dienste.	Baare Geld- und Natural-Beiträge.	Spann- Dienste.	Hand- Dienste.	
1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	

a. des getheilten Haupt-Grundstücks.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

b. der durch die Theilung entstandenen Trennstücke.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vorstehender Vertheilungs-Plan wird auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1876 festgestellt.

(L. S.) Der Gemeinde-Kirchenrath. (Kirchenvorstand.)  
(Unterschriften.)

Bemerkungen.

- 1) Nur Abgaben und Leistungen, welche auf dem getheilten Grundstück selbst haften oder mit Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichten sind (dingliche Lasten) werden in den Vertheilungsplan aufgenommen. Alle persönlichen Abgaben und Leistungen bleiben von dem Vertheilungs-Verfahren ausgeschlossen.
- 2) Die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 geschieht auf Grund des bestätigten Vertheilungsplanes; ist ein solcher nicht vorhanden, so bildet der Auszug aus den Fortschreibungsprotokollen die Grundlage.
- 3) Die auf dem Hauptgrundstücke haftenden dinglichen Lasten sind in die Spalten 5—10 unter

a. einzutragen; die Vertheilung auf die Trennstücke, einschließlich des Restgrundstücks, erfolgt in denselben Spalten unter b. Falls nicht § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 zur Anwendung kommt, und ein bestätigter Gemeindebeschluss oder die Observanz etwas Anderes festsetzt, ist die Vertheilung nach demselben Verhältniß, wie die Vertheilung der Renten zu bewirken.

Nr. 255. Breslau, den 22. Juli 1877.

Nachdem die Rinderpest in Oberschlesien von neuem, und zwar in Scharley, Kreis Beuthen, und in Nadjiontau, Kreis Tarnowitz, zum Ausbruch gekommen ist, erscheint es dringend notwendig, den Gesundheitszustand der Rindviehbestände unausgesetzt und mit größter Sorgfalt zu überwachen.

Hierbei bringen wir in Erinnerung, daß die durch Amtsblatt-Berordnung vom 18. Januar 1877 (Amtsblatt Seite 25) für den Regierungsbezirk eingeführte

Anzeige-Pflicht noch fortbesteht und in keinem der in §§ 11. seq. der Instruction vom 9. Juni 1873 angeführten Fälle außer Acht gelassen werden darf. Es ist demnach jeder der Rinderpest irgend verdächtiger Krankheits- oder Todesfall sofort zur Anzeige zu bringen und darf der Besitzer derartig erkrankte Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, bis die Natur der Krankheit festgestellt ist.

In allen zweifelhaften oder verdächtigen Krankheitsfällen ist sofort ein Thierarzt zur Untersuchung und Feststellung der Krankheit herbeizurufen und der Orts-Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Sobald auch nur ein Verdacht auf Rinderpest ermittelt worden, ist sofort die vorläufige Sperre des Gehöftes auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch Sachverständige vollständig sichergestellt worden ist.

Ueber jeden der Rinderpest verdächtigen Krankheitsfall, und selbstverständlich von jedem ermittelten Seuchenausbruche ist uns ungesäumt telegraphische Anzeige zu machen.

Die Herren Landräthe (Herrn Polizei-Präsidenten) veranlassen wir, die Thierärzte des Kreises, sowie die Local-Polizeibehörden und Ortsvorstände in diesem Sinne ungesäumt zu instruiren und zur größten Wachsamkeit bei Ausübung der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Rindvieh-Bestände anzuweisen.

Schließlich bemerken wir, daß in Folge höherer Anordnung der hiesige Viehmarkt wegen der in Oberschlesien ausgebrochenen Rinderpest bis auf Weiteres geschlossen und die Ausfuhr aus der Stadt Breslau untersagt worden ist, was zur Kenntniß des beteiligten Publikums zu bringen sein wird.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.

Sad.

Dels, den 24. Juli 1877.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Die Ortsbehörden des Kreises wollen den am Orte befindlichen Thierärzten von der Verfügung ungesäumt Mittheilung machen.

Nr. 256. Dels, den 26. Juli 1877.

Um die Sportelerhebung unter Beseitigung augenscheinlicher Mißbräuche auf das Maß des nach den bestehenden Gesetzen Zulässigen zurückzuführen und um das Bedürfniß einer weiteren gesetzlichen Regelung des Sportelwesens erschöpfend zu prüfen, hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß die Sportelerhebung, wie sie Seitens der den Bezirks-Regierungen nachgeordneten Communal- und Ortspolizeibehörden stattfindet, anderweit einer eingehenden und schärfer vorzunehmenden Prüfung in formeller und materieller Hinsicht unterzogen werde.

Die Magisträte, Gemeindevorstände und Polizei-behörden des Kreises ersuche resp veranlasse ich, mir innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, welche Sporteln zur Zeit dort noch erhoben werden und worauf die Erhebung beruht (Reglement, Privilegium, Herkommen zc.).

Negativ-Anzeigen bedarf es nicht, vielmehr werde ich annehmen, daß bei denjenigen Behörden, von welchen mir Anzeigen nicht zugehen, Sporteln überhaupt nicht zur Erhebung gelangen.

Künftig eingehende Beschwerden wegen Erhebung von Sporteln würden darnach behandelt werden.

Nr. 257. Breslau, den 31. Mai 1877.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 265) wird nach Berathung mit dem Magistrat folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Alles per Eisenbahn hier ankommende Vieh, das heißt sowohl Rindvieh (Kühe, Ochsen, Rinder und Kälber) als auch Schweine, Schafe und Ziegen, darf auf einem der hiesigen Bahnhöfe nicht zur Ausladung gebracht werden, sondern muß per Bahn nach dem Schlachtviehmarkte (bei Herdain) gebracht und auf der neben dem letzteren befindlichen Rampe der Oberschlesischen Eisenbahn ausgeladen werden.

§ 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 ist, und zwar auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubniß, dasjenige Vieh, welches, aus verdächtigen Heerden stammend, gemäß § 37 der Instruction zum Viehseuchen-Gesetze vom 25. Juni 1875 zum Transport direct nach dem Schlachthofe hier eingehen sollte.

§ 3.

Dasjenige Vieh, welches vom Schlachtviehmarkte (sfr. § 1) nach Auswärts per Eisenbahn transportirt werden soll, muß direct auf der, neben dem Schlachtviehmarkte befindlichen Rampe der Oberschlesischen Eisenbahn verladen werden.

§ 4.

Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldbuße bis zu 30 M. exent. Haft bis zu 8 Tagen.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Uslar-Gleichen.

Breslau, den 3. Juli 1877.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird von mir genehmigt.

L. S.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
von Pittkammer.

Dels, den 19. Juli 1877.

Vorstehende, im Stück 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877 abgedruckte Polizeiverordnung bringe ich hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 258. Dels, den 21. Juli 1877.

Durch eine Mittheilung der General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anstalt ist zur Kenntniß des Herrn Ministers des Innern gekommen, daß hier und da die Landesamtlichen Ur-

**Nebst 2 Beilagen.**

# 1. Beilage zu Nr. 32 des Dels'er Kreisblattes.

kunden mit anderen, als den durch Ministerial-Rescript vom 4. Juli 1874 vorgeschriebenen Standesamts-siegeln versehen werden.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich ergebenst, Sich bei Ausstellung standesamtlicher Urkunden keiner anderen, als der Standesamts-siegel bedienen zu wollen.

Nr. 259. Dels, den 19. Juli 1877.

Nach einer Mittheilung des Königl. Polizei-Präsidiums in Breslau wurde am 21. Mai cr. ein obdachloser und vollständig mittel- und legitimations-loser, taubstummer Mann eingebracht, der nach gutachtlicher Aeußerung des Rectors der Taubstummen-Anstalt in Breslau neben dem Fehlen der beiden Sinne noch geistig so verkommen ist, daß ihm jede Erinnerung an sein Vorleben fehlt und seine Personalien nicht festgestellt werden konnten.

Der Taubstumme ist klein, zwischen 20 und 30 Jahr alt, hat schwarzes Haar, dunkle, tiefliegende Augen, eingebogene, an der Spitze dicke Nase, breiten Mund, gute Zähne, sonnenverbrannte Gesichtsfarbe; trägt eine schuldlose Tuchmütze, langen dunklen Rock, dergl. Hosen, wollenes Halstuch, Alles alt und defect, und am rechten Fuß einen alten Samaschenskiel.

Die Polizeiverwaltungen und Ortsbehörden des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, mir, falls der Taubstumme in eine Gemeinde des Kreises gehört, ungesäumt davon Anzeige zu erstatten.

Nr. 260. Dels, den 20. Juli 1877.

Der Knecht Gütther hat sich eigenmächtig aus seinem Dienst bei dem Herzoglichen Oberamtmann Herrn Scupin zu Jämschdorf entfernt. Im Falle der Ermittlung ist der p. Gütther nach seinem Dienstorte zurückzuweisen.

Nr. 261. Dels, den 21. Juli 1877.

In meinem Bureau steht ein Doppelgewehr zum freihändigen Verkauf.

Nr. 262.

Dels, den 26. Juli 1877.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1) Breslau, Magistrat, 5 Nachtwachtmannstellen, je 396 Mark Gehalt und freie Dienstkleidung.

2) Briesg, Magistrat, Thurmwächter, 36 Mark Gehalt monatlich, freie Wohnung und 60 Mark jährlich Entschädigung für Feuerungsmaterial.

3) Heinrichau, Postamt, Landbriefträger, 450 Mark Gehalt, 60 Mark Wohnungsgeldzuschuß.

4) Ratibor, Königl. Eisenbahn-Commission zu Ratibor, 4 Bremsler, je 690 Mark Jahresgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nach zurückgelegter Probezeit, während der letzteren monatlich 36 Mark Diäten.

5) Ratibor, Königliche Eisenbahn-Commission zu Ratibor, 3 Perrondiener (Portiers), je 810 Mark Jahresgehalt und Wohnungsgeldzuschuß resp. Dienstwohnung nach zurückgelegter Probezeit, während der letzteren 30 Mark Diäten monatlich.

6) Ratibor, Königliche Eisenbahn-Commission zu Ratibor, 20 Bahnwächter, je 660 Mark Jahresgehalt und Wohnungsgeldzuschuß resp. Dienstwohnung nach zurückgelegter Probezeit, während der letzteren 30 Mark Diäten monatlich.

7) Ratibor, Königl. Eisenbahn-Commission zu Ratibor, 4 Nachtwächter, je 600 Mark Jahresgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nach zurückgelegter Probezeit, während der letzteren 30 Mark Diäten monatlich.

8) Ratibor, Königl. Eisenbahn-Commission zu Ratibor, 3 Lohnschreiber, 2 Mark pro Tag.

9) Losß, Postamt II., Landbriefträger, 450 Mark Gehalt, 72 Mark Wohnungsgeldzuschuß.

Der Königliche Landrath.  
von Rosenbergl.



## 2. Beilage zu Nr. 32 des Vels'er Kreisblattes.

### Eine „unbegreifliche“ Aeußerung.

In der „Kölnischen Zeitung“ war jüngst ein Bericht über eine zufällige Unterredung des Fürsten Bismarck mit mehreren evangelischen Geistlichen aus Württemberg enthalten, in welcher der Kanzler in Bezug auf die Lage des kirchlichen Kampfes seine Vertheiligung darüber ausgesprochen haben soll, „nun so weit zu sein, daß die Regierung ganz die Defensivrolle einhalten und in größter Ruhe den Ausgang abwarten könne.“

Das Hauptblatt der Ultramontanen, die „Germania“, stellt sich über diese Aeußerung (deren thatsächlich richtige und genaue Wiedergabe dahingestellt bleibt) „höchstlich erstaunt“ und will anscheinend durchaus nicht glauben, daß der Kanzler sie gethan haben könne; denn sie sei „aus so zahlreichen Gründen unhaltbar und geradezu unbegreiflich, daß man kaum wisse, wo mit der Aufzählung dieser Gründe anfangen und wo enden.“

Ueber die Gründe dieser angeblichen Unbegreiflichkeit, so wie über die willkürlichen Deutungen der dem Kanzler zugeschriebenen Worte mit der „Germania“ in Erörterung zu treten, wäre um so überflüssiger, als dem ultramontanen Blatt unzweifelhaft gegenwärtig ist, daß der Reichskanzler eine solche Aeußerung jetzt nicht zum ersten Male, sondern im Laufe der letzten Jahre schon wiederholt und von einer viel bedeutungsvolleren Stelle aus gethan hat.

Auch weiß die „Germania“ recht gut, daß die Regierung niemals einen Kampf gegen die Kirche, sondern lediglich die Sicherstellung des Staats, die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen im Auge gehabt hat. In dieser Beziehung liegen die bestimmtesten Aussprüche des Fürsten Bismarck, sowie des Kultusministers vor. Es bedarf nur der Erinnerung an eine Rede, welche der „Germania“ ganz gewiß im Gedächtniß geblieben, an die Rede, in welcher das Wort des Kanzlers gesprochen wurde: „Nach Canossa gehn wir nicht!“ In derselben Rede führte der Kanzler aus, daß die Regierung, um einen friedlichen Zustand für die Zukunft herbeizuführen, die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt auf dem Wege der Gesetzgebung sichern wolle. — Die einheitliche Souveränität der Gesetzgebung solle allen übergreifenden Ansprüchen gegenüber gewahrt werden.

In einer späteren Rede wies der Kanzler nach, daß durch die Umwälzung der katholischen Kirchenverfassung in Folge der vatikanischen Beschlüsse die Bürgerpflichten weggefallen seien, welche der preussische Staat früher für die Beachtung der staatlichen Pflichten seitens der katholischen Geistlichkeit zu besitzen geglaubt. Es müßten deshalb die Verfassungsartikel und die Gesetze, durch welche seit 1840 „der frühere Vertheidigungszustand des Staates“ gegen kirchliche Sonderbestrebungen außer Kraft gesetzt worden seien, eine Aenderung erfahren. Der kirchliche Friede hänge davon ab, daß zuvor unsere Gesetzgebung von den Fehlstellen gereinigt sei, mit denen sie seit 1840 in

allzu großem Vertrauen unwirksam gemacht worden. Dieses Vertrauen habe die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatten, in manchen Beziehungen gelodert, es habe gewissermaßen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staates nothwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche müsse überschüttet und ausgefüllt werden.

„Ich werde dann, fügte der Kanzler hinzu, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen.“

Nachdem der Gesetzgebung die Bahn frei gemacht ist, hoffe ich mit Gottes Hülfe den Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und geschützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie mit einander in konfessioneller Einigkeit gelebt haben. — —

Der Kanzler begründete seine Hoffnung demnächst noch nach einer anderen Seite, indem er sagte:

„Wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, sechtende und geistliche zeigt, so hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der nicht lediglich das Produkt der Wahl des italienischen Klerus zur Weltherrschaft erheben will, sondern der bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art, und mit dem sich Friede schließen lassen wird. Darauf ist meine Hoffnung gerichtet und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegen zu kommen.“

Die Hoffnung der Regierung ist, wie sich auch aus diesen Worten ergibt, niemals auf eine alsbaldige durchschlagende Wirkung der neuen Gesetze gerichtet gewesen — sie wußte, daß der Augenblick, wo der Vatikan der deutschen Geistlichkeit gestatten würde, sich der Souveränität der staatlichen Gesetzgebung zu fügen, nicht nach den kirchlichen Bedürfnissen der deutschen Katholiken allein, sondern nach allgemeinen Gesichtspunkten und Erwägungen der vatikanischen Weltpolitik bestimmt werden würde — sie ist daher weder überrascht noch beunruhigt darüber, daß von Zeit zu Zeit durch neue trügerische Hoffnungen und Selbsttäuschungen der Widerstand Roms gegen das schließlich Unvermeidliche neu angefaßt und ermutigt wird. Gestützt auf die Bestimmungen der vervollständigten Gesetzgebung kann die Regierung mit voller Zuversicht den Zeitpunkt abwarten, wo die Kirche um ihrer wirklichen Heilspflichten willen den Frieden suchen muß und wird.

**Unser Kaiser**, dessen Befinden nach den aus Oesterreich eingehenden Nachrichten fortdauernd ein sehr erfreuliches ist, hat trotz des Anfangs regnerischen und kühlen Wetters sogleich nach der Ankunft die Badekur begonnen und den gewohnten Morgenspazier-

gang durch die wiederum erweiterte Kaiserpromenade unternommen. Am Sonntag hat der Kaiser dem Gottesdienst in der evangelischen Kapelle beigewohnt.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin besuchte mit der Großherzoglich badischen Familie Constanz und beabsichtigt vor der Rückreise nach Potsdam einen kurzen Ausflug nach der Schweiz zu machen.

### Kirchliche Nachrichten.

Am 9. Sonntage nach Trinitatis predigen zu Dels:

In der Schloß- und Marktkirche:

Frühpredigt: Herr Propst Thielmann.

Amtspredigt: Herr Superint. Uberschär.

Nachm.-Pr.: Herr Superint. Uberschär.  
früh 1/2 9 Uhr Beichte: Herr Propst Thielmann

In der Brotskirche:

Brüderliche Ewigkeitspredigt.

Mittags 12 Uhr: Herr Propst Thielmann.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 2. August, Vorm. 8 1/2 Uhr:

Herr Propst Thielmann.

Amteswoche: Herr Propst Thielmann.

Meine Wohnung befindet sich nicht im goldenen Adler, sondern im Hotel zum blauen Hirs, parterre rechts.

**Dr. Kalusche,**  
praktischer Arzt, Wundarzt  
und Geburtshelfer.

### Zahnärztliche Anzeige.

Am 4. August cr. treffe ich persönlich in Dels ein und bin daselbst bis incl. 8. August im **Gasthof zum blauen Hirs** zu consultiren. Vom 9. bis 13. d. Mts. werde ich in Bernstadt, vom 14. bis 18. d. Mts. in Namslau anwesend sein und bitte ich, geehrte Aufträge für mich reserviren zu wollen.

**G. Wieselmoser,**

aus Berlin, z. Z. in Goldberg i. Schl.

Ich habemich in Bernstadt als Arzt niedergelassen und wohne im Hotel zum goldenen Anker.

**Dr. Steuer,**  
praktischer Arzt, Wundarzt und  
Geburtshelfer.

### Chamotten,

Ziegeln, sowie Platten in allen Größen, Chamottmehl und Thon, Brennerei- und Bäckerei-Röste hält stets zu zeitgemäß billigen Preisen auf Lager

**Franz Krause.**

**Bisitenarten**

besorgt sauber und billigt

**Heinrich Tilgner.**

**Für Landwirthe, Brennerei- und Fabrik-Besitzer**

empfehle ich

**Leder-Treib-Riemen**

vorzüglichster Qualität

in jeder Länge, Breite und Stärke, unter Garantie.

**David Cohn, Dels,**

Leder-Handlung und Treib-Riemen-Fabrik.

### Die Annoncen-Expedition

von

**Haasenstein & Vogler,**

Breslau, Ring 4,

ältestes und größtes Geschäft dieser Branche,  
bekannt als **solid** und **reel**,

sei hierdurch den verehrlichen Behörden, Verwaltungen, Dominien, Administrationen, sowie dem gesammten inserirenden Publikum zur Vermittelung ihrer Publikationen, welcher Art diese auch seien mögen, aufs angelegentlichste empfohlen.

Bei Benützung des Instituts erwächst den Inserenten insofern bedeutender Vortheil, als in Folge des alleinigen Verkehrs mit der Annoncen-Expedition Zeit und Porto erspart und bei größeren Aufträgen angemessener **Rabatt** gewährt wird.

Jede gewünschte Auskunft wird gern ertheilt und Zeitungs-Cataloge gratis und franco versandt.

Im Verlage von **A. Ludwig** in Dels erschien in neuer Auflage, zum Preise von 7 1/2 Sgr.:

### Neuestes schlesisches Kochbuch,

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhafte, sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Uebersicht der neuen Maße und Gewichte und Vergleichung derselben mit den alten, sowie der jedesmaligen Angaben der zu verwendenden Quantitäten sowohl nach altem wie nach neuem Maß und Gewicht.

### Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib. Bahn), **Breslau** (Schweidn.-Stadtgr. 12) und **Merzdorf** (a. d. schles. Geb.-B.).

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel**.

**Proben** und **Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt **C. T. Bräuer, Dels.**

**Kug- u. Brennholz-Verkauf**  
aus der königlichen Oberförsterei  
**Ruhbrück.**

**Montag, den 6. August cr.,**  
von Vormittags 9 Uhr ab,  
werden im Gasthause zu Maßlich-  
hammer zum meistbietenden Verkauf  
gegen Baarzahlung gestellt:

**1. Kuchholz:**

ca. 46 Stück Bau- und Kuchholz  
(Kiefern), 5—8 Meter lang, aus  
dem Belauf Grochow;

**2. Brennholz von frischem  
Einschlage:**

ca. 70 Rmtr. Eichen-Scheit,  
Kumpen und Stock und ca. 17 Rmtr.  
Birken-, Erlen- und Aspen-Scheit  
und Knüppel, sowie Kiefern-  
Brennholz nach Bedarf aus den  
Beläufen Grochow und Polnisch-  
Mühle, ca. 100 Rmtr. Eichen-  
Scheit, Kumpen und Stock, circa  
200 Rmtr. Birken-, Erlen- und  
Aspen-Scheit und Knüppel und  
ca. 300 Rmtr. Kiefern-Stockholz  
aus den Beläufen Ruhbrück, Groß-  
Lahse und Burday;

**3. Brennholz vom alten Ein-  
schlage zu ermäßigten Preisen:**  
aus den Beläufen Burday und  
Ruhbrück Kiefern-Scheit, Knüppel  
und Reifsig nach Bedarf.

Ruhbrück, den 22. Juli 1877.

Die königl. Forstverwaltung.

**Königlich  
Preuss. 156. Staatslotterie,**

Haupt-Ziehung vom 10 bis 27. August.

Hierzu gehe **Anthelloose** aus:

$\frac{1}{1}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{8}$   $\frac{1}{16}$   $\frac{1}{32}$   $\frac{1}{64}$

für Mk. 292 146 73 37 $\frac{1}{2}$  18 $\frac{3}{4}$  10 $\frac{1}{2}$  5 $\frac{1}{4}$   
gegen Vorschuss oder Einsendung des Be-  
trages.

**Max Meyer,**

Bank- und Wechsel-Geschäft,  
Berlin SW., Friedrichstrasse 204.  
Erstes u. ältestes Lotterie-Geschäft Preussens,  
gegründet 1855.

**Ein Werkführer**

oder ein tüchtiger **Müllergefelle**  
in eine größere Mühle wird gesucht.  
**Rüchtere** Bewerber, mit guten Zeug-  
nissen versehen, können sich melden und  
bald eintreten beim

**Müllermeister Wodarsz**  
in Hanusowski bei Kolbau.

**Nothwendiger Verkauf.**

Das den Inlieger **Heinrich  
Tscheschlog'schen** Erben gehörige  
Grundstück Nr. 1 Postelwitz soll im  
Wege der nothwendigen Subhastation  
**am 21. September 1877,**

**Vormittags 10 Uhr,**

vor dem unterzeichneten Subhastations-  
Richter in unserem Gerichts-Gebäude,  
Termins-Zimmer Nr. 1., verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören  
41 Ar 40 Quadratmeter der Grund-  
steuer unterliegende Ländereien und ist  
dasselbe bei der Grundsteuer nach einem  
Kleinertrage von  $\frac{76}{100}$  Thalern, und bei  
der Gebäudesteuer zur Zeit nicht ver-  
anlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die  
neueste beglaubigte Abschrift des Grund-  
buchblattes, die besonders gestellten Kaufs-  
bedingungen, etwaige Abschätzungen  
und andere das Grundstück betref-  
fende Nachweisungen können in unserem  
Bureau III. während der Amtsstunden  
eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum  
oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen-  
Dritte der Eintragung in das Grund-  
buch bedürfende, aber nicht eingetragene  
Realtrechte geltend zu machen haben, wer-  
den hiermit aufgefordert, dieselben zur  
Vermeidung der Präklusion spätestens  
im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des  
Zuschlages wird

**am 22. September 1877,**

**Vormittags 11 Uhr,**

in unserem Gerichts-Gebäude, Termins-  
zimmer No. 1., von dem unterzeichneten  
Subhastations-Richter verkündet werden.  
Bernstadt, den 18. Juli 1877.

**Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.**  
Der Subhastations-Richter.  
**Paur.**

**Bekanntmachung.**

Es sollen im hiesigen Forste Kiefer-  
und Eichen-Schwarten, Randbretter,  
Brettabschnitte zc. in kleineren und grö-  
ßeren Partien meistbietend gegen gleich-  
baare Bezahlung verkauft werden,  
wozu auf **Montag, den 20. Au-  
gust 1877, Vormittags von 9 Uhr**  
ab, Termin anberaumt ist.  
Kauflustige werden hierzu ergebenst  
eingeladen.

Grembaniner Forst  
den 17. Juli 1877.

**Die Forstverwaltung.**  
**Isaac Landau.**

**Bekanntmachung.**

**Am Mittwoch, den 1. August c.,**  
von früh 9 Uhr ab,

werden im Gasthose des **Selbt** zu Gr.-  
Leubusch, aus den Schutzbezirken  
Leubusch, Neuwelt, Rogelwitz,  
Baruthe und Döbern

circa 300 Stück Nadelholz-Bauholz,  
" 400 Rmtr. Erlen-Scheitholz  
(Fagen 174),  
" 1000 " diverse Brennholzer,  
" 100 " Kiefern- Stangen-  
reifer

im Wege der Licitation gegen sofortige  
baare Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 23. Juli 1877.

**Der königliche Oberförster.**  
**Kirchner.**

**Dom. Groß-Ellguth**

sucht für die Milch von 30 Stück  
Rühen in Dels einen Abnehmer für  
das ganze Quantum.

**Fliegenpapier**

empfiehlt **Heinrich Tilgner.**

**Ein großartiger Erfolg**

ist es ohne Zweifel, wenn von einem  
Buche 90 Auflagen erschienen sind und  
um so großartiger ist derselbe, wenn  
dies trotz gewöhnlicher Angriffe möglich  
war und in einer so kurzen  
Zeit, wie solches der Fall bei  
dem illustrierten Buche:

**Dr. Airy's Naturheilmethode**

Dies vorzüglichste populäre-  
medizinische Werk kann mit  
Recht allen Kranken, welche  
bewährte Heilmittel zur Befestigung  
ihrer Seelen anwenden wollen, bringen  
zur Durchsicht empfohlen werden. Die  
darin abgedruckten Mittel beweisen die  
außerordentlichen Heilerfolge und sind  
eine Garantie dafür, daß das Ver-  
trauen nicht getäuscht wird. Obiges  
über 500 Seiten starke, nur 1 Mark  
kostende Buch ist in jeder Buchhandlung  
vorräthig, wird aber auch auf Wunsch  
direct von Richter's Verlags-Anstalt  
in Leipzig gegen Einsendung von 10  
Briefmarken à 10 Pf. versandt.

von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig wird auf  
Wunsch ein Auszug aus diesem Buche Jedermann  
**gratis und franco** zur Einsicht angelandt.

**4 Männer**

finden auf dem **Dominium Gross-  
Ellguth** Arbeit für längere  
Zeit durch **Accordreschen.**

**Marktpreis der Stadt Breslau**

vom 26. Juli 1877.

Pro 200 Zollfund = 100 Kilogramm.)  
Schwere mittlere leichte

	schwere	mittlere	leichte
Weizen, weißer.	22 80	25	20 40
do. gelber.	22 40	24	40 20
Roggen, neuer.	19 50	17 80	14 90
Gerste, neue.	15 20	14 20	12 40
Hafers, neuer.	14 40	13 90	12 30
Erbsen . . .	16 40	15 30	13 30

